

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 26	Ausgegeben in Lüdenscheid am 29.06.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
21.06.2022	Gemeinde Herscheid	Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2021	679
23.06.2022	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Übernahme des Flurbereinigungsverfahrens Marienheide	679
23.06.2022	Stadt Halver	Zweite Änderungssatzung vom 23.06.2022 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 18.12.2001	680
22.06.2022	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Spielflächen für Kleinkinder auf Wohnbaugrundstücken vom 22.06.2022	681
21.06.2022	Stadt Lüdenscheid	Satzung vom 21.06.2022 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragsatzung OGS) vom 15.06.2021	684
22.06.2022	Stadt Lüdenscheid	Richtlinie vom 22.06.2022 zur finanziellen Förderung für Privatpersonen zur Anschaffung und Anbringung von Photovoltaikanlagen	686
22.06.2022	Stadt Lüdenscheid	Richtlinie vom 22.06.2022 zur finanziellen Förderung für Privatpersonen zur Anschaffung von Stecker-Photovoltaik-Anlagen	689
24.06.2022	Stadt Halver	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver vom 24.06.2022	692
22.06.2022	Stadt Kierspe	2. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB „Zwischen Vor dem Isern und Kirchstraße“; Satzungsbeschluss	693
22.06.2022	Stadt Kierspe	Bebauungsplan Nr. 0167/7-35- „An der Thingslinde“; 7. Änderung, Offenlegungsbeschluss	695
22.06.2022	Stadt Kierspe	Bebauungsplan Nr. 0065/2 -60- „Gewerbegebiet Neuenhagen II“; Einleitungsbeschluss zur Teilaufhebung	697

22.06.2022	Stadt Kierspe	Satzung für den bebauten Außenbereich „Eicken“; Satzungsbeschluss	699
22.06.2022	Gemeinde Herscheid	Veröffentlichung gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)	702



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2021

Zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner hat die Gemeinde Herscheid einen Beteiligungsbericht erstellt, in dem ihre wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Betätigungen erläutert werden.

Der Bericht für das Jahr 2021 liegt vor.

Es besteht für jedermann während der Öffnungszeiten die Möglichkeit der Einsichtnahme

**im Rathaus der Gemeinde Herscheid,
Zimmer 225,
Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid.**

Herscheid, 21. Juni 2022

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Übernahme des Flurbereinigungsverfahrens Marienheide

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005, in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft getreten am 8. November 2006, in der zurzeit gültigen Fassung, erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Übernahme des Flurbereinigungsverfahrens Marienheide (Az.: 18 74 1) durch Offenlegung in der Zeit

vom 06.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022

im Fachdienst Kataster, Vermessung und Geodaten des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 364 während der Dienststunden nach Terminabsprache (Tel. 02351/966-6762)

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr,
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

Die Offenlegung tritt an die Stelle einer schriftlichen Bekanntgabe.

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, Einsicht in das Liegenschaftskataster zu nehmen und sich über die Veränderungen unterrichten zu lassen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer/Erbbauberechtigte der von dem Flurbereinigungsverfahren betroffenen Grundstücke. Inhaberinnen oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

Eigentümerangaben können gemäß §14 VermKatG NRW nur bei berechtigtem Interesse bereitgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Erläuterungen, insbesondere vor der Erhebung einer Klage, können bei dem Fachdienst Kataster, Vermessung und Geodaten nachgefragt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Lüdenscheid, 23.06.2022

Märkischer Kreis
Der Landrat
Kataster, Vermessung und Geodaten
Im Auftrag
S. Rose
(Kreisobervermessungsrätin)



STADT HALVER

I.

Bekanntmachung der Stadt Halver

**Zweite Änderungssatzung vom 23.06.2022 der
Satzung über die Errichtung und Unterhaltung
von Übergangsheimen der Stadt Halver und
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Übergangsheime vom 18.12.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV.NRW. S 1029) hat der Rat der Stadt Halver am 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

In § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und 3 werden die Übergangsheime Kirchlöher Weg 15,17 und 19 gestrichen.

Artikel 2:

In § 5 Abs. 1 werden als Ersatz für die gestrichenen Übergangsheime (Artikel 1) folgende Sätze eingefügt:

Für Übergangsheime nach § 1 Abs. 4: 3,50 €

Ferner wird folgender Satz in Abs. 1 angefügt:

Bei angemieteten Räumen entspricht die Benutzungsgebühr der Kaltmiete, welche die Stadt Halver zu entrichten hat.

Artikel 3:

In § 5 Abs. 3 wird als Ersatz für die gestrichenen Übergangsheime (Artikel 1) folgender Satz eingefügt:

Für Übergangsheime nach § 1 Abs. 4: 105,00 €

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 23.06.2022

Stadt Halver
Der Bürgermeister

gez.
(Michael Brosch)

**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Spielflächen für Kleinkinder auf Wohnbaugrundstücken
vom 22.06.2022**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze für Kleinkinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, die nach § 8 Absatz 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW 2018) bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Absatz 4 Satz 3 BauO NRW 2018 entsprechende Spielplätze anzulegen sind.

§ 2

Größe, Lage und Beschaffenheit der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, zum Beispiel solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Satz 3 außer Ansatz.

Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt ohne Bepflanzung 15 Prozent der nutzbaren Wohnflächen auf dem Baugrundstück. Der Prozentsatz verringert sich auf 7,5 Prozent für den Anteil der Wohnfläche, der 1.000 Quadratmeter übersteigt. Die Mindestgröße beträgt 50 Quadratmeter.

- (2) Spielplätze sind so anzulegen, dass sie möglichst besonnt und windgeschützt sind. Von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke soll ein Ruf- und Sichtkontakt hergestellt werden können. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume möglichst mindestens 10 Meter entfernt sein. Sie sollen nicht mehr als 100 Meter von den zugehörigen Wohnungen entfernt liegen und gefahrlos erreichbar sein. Sie sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Böschungen und Mauerabstürze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.
- (3) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 25 Prozent der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (4) Spielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten auszustatten. Bei Spielplätzen für Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (5) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Sie müssen den zum Zeitpunkt der Aufstellung geltenden aktuellen Sicherheitsbestimmungen für Spielgeräte entsprechen. Über die Sicherheit der Spielgeräte und der Spielanlage ist der zuständigen Behörde eine Bescheinigung eines zugelassenen Prüfbüros vorzulegen. Neben der erforderlichen Sandfläche sind bis 100 Quadratmeter Spielfläche mindestens ein Schaukelgerät oder eine Wippe, eine Rutsche und ein Spieltisch

nachzuweisen. Je angefangene 50 Quadratmeter weiterer Spielfläche ist ein weiteres Spielgerät aufzustellen.

- (6) Spielplätze von mehr als 100 Quadratmeter Größe sind in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich zu gliedern. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze nach § 2 Absatz 1 nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen. Bei der Bepflanzung sind giftige und dornige Pflanzen nicht zulässig.
- (7) Die Spielplätze müssen barrierefrei erreichbar sein.

§ 3

Baulasten, Gemeinschaftsanlagen, Ausnahmen

- (1) Der Spielflächennachweis kann auch auf hierfür durch Bebauungsplan festgesetzten Gemeinschaftsflächen oder auf sonstigen Grundstücksflächen in unmittelbarer Nachbarschaft des Pflichtgrundstückes, deren dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich (durch Baulast gemäß § 85 BauO NRW) gesichert sein muss, geführt werden. Die Sicherung ist im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen. Die Sicherung beinhaltet auch die dauerhafte Zugangsmöglichkeit zu den Spielflächen für die begünstigten Grundstücke.
- (2) In besonderen Fällen kann sich die Stadt auf Antrag sämtlicher Beteiligter an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nach Vermögen beteiligen. In diesem Fall ist der Stadt gleichfalls ein dauerhaftes Nutzungs- und Zugangsrecht zu gewähren. Ein solcher Fall liegt beispielsweise in dicht bebauten Bereichen, insbesondere auch bei straßenständiger Bebauung vor, wenn keine Spielflächen in der Umgebung vorhanden sind oder auch nicht geschaffen werden können.
- (3) Kann den Anforderungen nach § 2 Absatz 1 und 2 im Einzelfall nicht entsprochen werden, so können geringere Nutzflächen und größere Entfernungen zugelassen werden, wenn hierdurch die Eignung des Spielplatzes, seine gefahrlose Erreichbarkeit und der Ruf- und Sichtkontakt vom pflichtigen Grundstück nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Auf die Anlage eines Spielplatzes auf dem pflichtigen Grundstück kann auf schriftlichen, formlosen Antrag ganz verzichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe gemäß § 2 Absatz 2 ein öffentlicher, für das Spielen von Kleinkindern geeigneter Spielplatz vorhanden ist oder zeitnah (maximal drei Jahre) geschaffen wird und dieser für Kinder gefahrlos erreichbar ist.

§ 4

Nachweis im Bauantragsverfahren Nachträgliche Einrichtung

- (1) Im Rahmen des Bauantrages ist durch einen Umlageplan die Größe und Lage des Spielplatzes, seine innere Aufteilung, die Absicherung gegen Gefahren sowie die Lage und Art der Bepflanzung und der gewählten Geräte nachzuweisen. Die Genehmigung des Umlageplanes wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (2) Werden bereits bestehende Wohngebäude, auf die die Bedingungen des § 2 Absatz 1 zutreffen und für die keine Ausnahme möglich ist, geändert oder erweitert oder die Umlage geändert, so hat der Eigentümer / die Eigentümerin einen Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 1 zu führen (§ 59 BauO NRW 2018).

§ 5

Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand regelmäßig zu reinigen und mindestens einmal jährlich auszuwechseln. Der Spielplatz ist regelmäßig zu reinigen und die Spielgeräte sind nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu überprüfen und bei Bedarf auszubessern oder zu ersetzen.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Lüdenscheid als untere Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 und § 86 Absatz 2 BauO NRW 2018 handelt, wer

1. unter Berücksichtigung des § 3 einen Spielplatz von geringerer als der in § 2 Absatz 1 festgesetzten Größe errichtet oder nicht entsprechend den Vorschriften der § 2 Absätze 2 bis 7 anlegt beziehungsweise herrichtet,
2. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 Absatz 1 nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält,
3. Spielflächen ohne Zustimmung gemäß § 5 Absatz 2 ganz oder teilweise beseitigt,
4. trotz Aufforderung seiner Pflicht nach § 4 Absatz 1 zur Einreichung eines Umlageplanes mit den erforderlichen Nachweisen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 11. Juli 1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 22.06.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Satzung vom 21.06.2022
zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von
Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im
Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich
(Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021 wird wie folgt geändert:

Die Elternbeitragstabelle als Anlage 1 zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021 wird durch die beigefügte Elternbeitragstabelle ersetzt.

Die Übersicht der Beiträge für Geschwisterkinder als Anlage 2 zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021 wird durch die beigefügte Übersicht ersetzt.

Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 21.06.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden

Elternbeitragstabelle als Anlage 1 zur Satzung vom 21.06.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021

Stufen	Jahreseinkommen (Brutto)	Elternbeitrag gültig seit Schuljahr 2022/2023
1	bis 35.000 €	0 €
2	bis 40.000 €	16 €
3	bis 45.000 €	26 €
4	bis 50.000 €	37 €
5	bis 55.000 €	49 €
6	bis 60.000 €	60 €
7	bis 65.000 €	73 €
8	bis 70.000 €	85 €
9	bis 75.000 €	100 €
10	bis 87.500 €	120 €
11	über 87.500 €	141 €

Übersicht der Beiträge für Geschwisterkinder als Anlage 2 zur Satzung vom 21.06.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021.

Eltern müssen erst ab einem Jahreseinkommen von 70.000 € Beiträge für Geschwisterkinder leisten.

2 Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind reduzierter Beitrag für das 2. Kind
3 und weitere Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind reduzierter Beitrag für das 2. Kind weitere Kinder sind beitragsfrei
1 Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege <u>und</u> 1 Geschwisterkind in der OGS	100 % Beitrag für das Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege reduzierter Beitrag für das 2. Kind in der OGS
1 Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege <u>und</u> 2 oder mehr Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege reduzierter Beitrag für das 2. Kind in der OGS weitere Kinder in der OGS sind beitragsfrei
2 Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege <u>und</u> 1 oder mehr Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege reduzierter Beitrag für das 2. Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege weitere Kinder in der OGS sind beitragsfrei

Richtlinie der Stadt Lüdenscheid vom 22.06.2022 zur finanziellen Förderung für Privatpersonen zur Anschaffung und Anbringung von Photovoltaikanlagen

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 20.06.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

1 Präambel

Die Stadt Lüdenscheid möchte die Einwohnerinnen / Einwohner dabei unterstützen, Sonnenenergie zu nutzen und somit einen persönlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dafür wird ein Förderprogramm für Photovoltaikanlagen aufgelegt. Dabei wird die Stadt unterstützt durch den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie).

Photovoltaikanlagen leisten einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele, indem diese zur Erzeugung von Ökostrom beitragen. Die Stadt Lüdenscheid vergibt die Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

2 Zweck der Förderung

Der Ausbau regenerativer Energien in privaten Haushalten soll unterstützt und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern dadurch vermindert werden. Hausbesitzerinnen / Hausbesitzern in der Stadt Lüdenscheid sollen die Möglichkeit haben, Solarstrom zu produzieren und im Eigenverbrauch zu nutzen. So kann den steigenden Strompreisen entgegengewirkt werden.

3 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Die Stadt Lüdenscheid gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Lüdenscheid entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Insgesamt stehen maximal 30.000 Euro zur Verfügung. Die Stadt Lüdenscheid behält sich vor, Inhalt und Höhe der Förderung mit entsprechender Ankündigung zu ändern.

Ein auf dieser Richtlinie begründeter Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

Die Stadt Lüdenscheid haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Photovoltaikanlage entstehen.

4 Räumlicher Gestaltungsbereich

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets Lüdenscheid.

5 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von neuen, Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage (EEG-Umlage) befreiten Photovoltaikanlagen zur Selbstversorgung auf bestehenden Wohngebäude im Stadtgebiet Lüdenscheid, die im Förderzeitraum ab dem 01.07.2022 bis einschließlich zum 31.12.2022 angeschafft und bezahlt wurden. Die Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers (ENERVIE Vernetzt GmbH) sind einzuhalten, wie zum Beispiel technische Anschlussbedingungen und Einspeisung.

Förderfähig sind Kosten für Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb (zum Beispiel Elektro- oder Dachdeckerbetrieb) und benötigte Materialkosten wie Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Befestigungsmaterialien und Verkabelung.

Diese Kosten werden pauschal mit den unter Nummer 7 genannten Fördersätzen abgegolten.

Nicht förderfähig sind

- Anlagen, für die vor dem 01.07.2022 ein Liefer- oder / und Leistungsvertrag geschlossen wurde,
- Anlagen, die durch vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- Anlagen, die durch ihre ausschließliche Einspeisung ins Netz EEG-Umlage beziehen,
- Maßnahmen, denen planungs- und baurechtliche Belange entgegenstehen,
- Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden ohne eine Genehmigung durch die Untere Denkmalbehörde,
- Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- Eigenleistung bei der Erstellung und Montage der Anlagen,
- Planungsleistungen,
- technische Anlagen, die nicht direkt in Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehen (zum Beispiel Wallbox, Sicherungskasten),
- Anträge und Rechnungen außerhalb des Förderzeitraumes,
- Stromspeicher.

6 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hausbesitzerinnen / Hausbesitzer im Stadtgebiet Lüdenscheid sind.

Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss die erzeugte Energie zur Selbstversorgung nutzen und darf nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

7 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses nach dem Erwerb und der Installation der Anlage.

Die Höhe der Förderung zur Anschaffung und Installation einer Dach-Photovoltaikanlage beträgt 250 Euro pro Kilowatt-Peak (kWp), maximal 1.250 Euro.

Sollten für die Maßnahme bereits andere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Eine Förderung kann nur einmalig pro Eigentümerin / Eigentümer pro Gebäude erfolgen.

8 Antragstellung, Auszahlung, Fristen, Zweckbindung

Für den Erhalt des Zuschusses sind folgende Unterlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung Lüdenscheid, Fachdienst Umweltschutz und Freiraum, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid einzureichen oder in digitaler Form per E-Mail an buergerprojekte@luedenscheid.de zu übersenden:

- Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Photovoltaikanlage, gegebenenfalls inklusive Einverständniserklärung aller Eigentümerinnen / Eigentümer (abrufbar unter: <https://www.luedenscheid.de/buerger/umwelt-natur/klimaschutz/Buergerprojekte.php>);
- Nachweis über die Leistung der Anlage (in Kilowatt-Peak);
- Rechnung(en) und Zahlungsbelege (zum Beispiel Kontoauszüge oder Quittungen);
- Eigentumsnachweis;
- Wenn erforderlich: baurechtliche Genehmigung;
- Wenn erforderlich: denkmalrechtliche Genehmigung;
- Kopie des Personalausweises (Antragstellerin / Antragsteller sowie aller Eigentümerinnen / Eigentümer)

- Anmeldebestätigung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur sowie die Anmeldebestätigung des Netzbetreibers;
- Foto der montierten Anlage.

Der nach der Leistung der Photovoltaikanlage zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Die Realisierung dieses Förderprogramms ist durch die Gewährung von Mitteln aus der Billigkeitsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen möglich. Aus den Fristen dieser Richtlinie folgt, dass dieses Programm zum 31.12.2022 endet. Anträge zur Gewährung des Zuschusses sind demnach spätestens zum 31.12.2022 zu stellen.

Die geförderte Photovoltaikanlage muss ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten und mindestens fünf Jahre betrieben werden. Während der Zweckbindungsfrist sind alle Originalunterlagen, unter anderem für Prüfungszwecke, aufzubewahren.

Verweigert die Antragstellerin / der Antragsteller den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Stadt Lüdenscheid eine Vor-Ort-Prüfung der Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebsverpflichtung, so kann dies die Rückforderung des Zuschusses zur Folge haben. Änderungen während der Zweckbindungsfrist dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Lüdenscheid erfolgen. Ein Zuwiderhandeln kann zur Rückforderung führen.

9 Verstöße, Rückforderung

Der Bewilligungsbescheid kann bei falschen Angaben in der Antragsstellung, bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gegen die Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden. Der sich daraus ergebende Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jährlichen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.

10 Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

Das Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) steht den antragstellenden Personen unter <https://www.luedenscheid.de/buergerservice/dsgvo.php> zur Verfügung.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Lüdenscheid, 22.06.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden

Richtlinie der Stadt Lüdenscheid vom 22.06.2022 zur finanziellen Förderung für Privatpersonen zur Anschaffung von Stecker-Photovoltaik-Anlagen

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 20.06.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

1 Präambel

Die Stadt Lüdenscheid möchte die Einwohnerinnen / Einwohner unabhängig davon, ob Sie Wohneigentum besitzen oder Mieterinnen / Mieter sind dabei unterstützen, Sonnenenergie zu nutzen und somit einen persönlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dafür wird ein Förderprogramm für Stecker-Photovoltaik-Anlagen (synonym Balkonkraftwerk, Stecker-PV-Anlagen) aufgelegt. Dabei wird die Stadt unterstützt durch den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie).

Stecker-Photovoltaik-Anlagen leisten einen wirkungsvollen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele, indem diese ihren Teil zur Erzeugung von Ökostrom beitragen. Die Stadt Lüdenscheid vergibt die Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

2 Zweck der Förderung

Der Ausbau regenerativer Energien in privaten Haushalten soll unterstützt und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern dadurch vermindert werden. Alle Personen in der Stadt Lüdenscheid sollen die Möglichkeit haben, Solarstrom zu produzieren und im Eigenverbrauch zu nutzen. So kann den steigenden Strompreisen entgegengewirkt werden.

3 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Die Stadt Lüdenscheid gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Lüdenscheid entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Insgesamt stehen maximal 30.000 Euro zur Verfügung. Die Stadt Lüdenscheid behält sich vor, Inhalt und Höhe der Förderung jederzeit mit entsprechender Ankündigung zu ändern.

Ein auf dieser Richtlinie begründeter Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

Die Stadt Lüdenscheid haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Stecker-Photovoltaik-Anlage entstehen.

4 Räumlicher Gestaltungsbereich

Die Förderung gilt für alle Häuser, Wohnungen und Grundstücke im Stadtgebiet Lüdenscheid.

5 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ab dem 01.07.2022 erworbene Stecker-Photovoltaik-Anlagen. Hierunter fallen Anlagen mit Solarmodulen mit insgesamt bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und Wechselrichter, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Diese Kosten werden pauschal mit den unter Nummer 7 genannten Fördersätzen abgegolten.

Die erworbene und installierte Anlage muss die jeweils gültigen technischen Regeln erfüllen (aktuell im Wesentlichen: DIN VDE V 0100-551-1 und VDE-AR-N-4105-2018-11). Die Betreiberin / Der Betreiber stellt selbstständig sicher, dass die Normen eingehalten werden. Eine technische Prüfung durch die Stadt findet nicht statt. Gefördert werden ausschließlich Anlagen beziehungsweise Geräte, die ordnungsgemäß installiert und betrieben werden. Eine Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie beim Netzbetreiber ist erforderlich. Kosten, die möglicherweise durch einen Zählerwechsel entstehen, sind von der Antragstellerin / vom Antragsteller zu tragen.

Die Verantwortung für die bauliche Eignung des Aufstellortes, wie zum Beispiel die Tragfähigkeit der Balkonbrüstung und die Windfestigkeit, liegt bei der Antragstellerin / dem Antragsteller. Pro Haushalt werden maximal zwei Module gefördert.

Nicht förderfähig sind

- Anlagen, die vor dem 01.07.2022 angeschafft wurden (Rechnungsdatum),
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Anträge und Rechnungen außerhalb des Förderzeitraums,
- Anlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden ohne eine Genehmigung durch die Untere Denkmalbehörde.

6 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieterin / Mieter oder Eigentümerin / Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses im Stadtgebiet Lüdenscheid sind.

Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss die erzeugte Energie zur Selbstversorgung nutzen und darf nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

7 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses nach dem Erwerb und der Installation der Anlage.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 Prozent der gesamten Anschaffungskosten, maximal jedoch 250 Euro pro Modul, somit maximal 500 Euro pro Haushalt.

Sollten für die Maßnahme bereits andere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Förderfähig ist maximal eine Anlage pro Haushalt.

8 Antragstellung, Auszahlung, Fristen, Zweckbindung

Für den Erhalt des Zuschusses sind folgende Unterlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung Lüdenscheid, Fachdienst Umweltschutz und Freiraum, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid einzureichen oder in digitaler Form per E-Mail an buergerprojekte@luedenscheid.de zu übersenden:

- Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Stecker-Photovoltaik-Anlage, gegebenenfalls inklusive der Einverständniserklärung aller Eigentümerinnen / Eigentümer (abrufbar unter: <https://www.luedenscheid.de/buerger/umwelt-natur/klimaschutz/Buergerprojekte.php>);
- Wenn erforderlich: baurechtliche Genehmigung;
- Wenn erforderlich: denkmalrechtliche Genehmigung;
- Kopie des Personalausweises (Antragstellerin / Antragsteller sowie gegebenenfalls aller Eigentümerinnen / Eigentümer);
- Rechnung(en) und Zahlungsbelege (zum Beispiel Kontoauszüge oder Quittungen);
- Die Anmeldebestätigung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur sowie die Anmeldebestätigung des Netzbetreibers;
- Ein Foto der montierten Anlage.

Der nach den Anschaffungskosten und der Anzahl der Module (maximal zwei) ermittelte Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Die Realisierung dieses Förderprogramms ist durch die Gewährung von Mitteln aus der Billigkeitsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen möglich. Aus den Fristen dieser Richtlinie folgt, dass dieses Programm zum 31.12.2022 endet. Anträge zur Gewährung des Zuschusses sind demnach spätestens zum 31.12.2022 zu stellen.

Die geförderte Stecker-Photovoltaik-Anlage muss ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten und mindestens zwei Jahre betrieben werden. Während der Zweckbindungsfrist sind alle Originalunterlagen, unter anderem für Prüfungszwecke, aufzubewahren.

Verweigert die Antragstellerin / der Antragsteller den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Stadt Lüdenscheid eine Vor-Ort-Prüfung der Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebsverpflichtung, so kann dies die Rückforderung des Zuschusses zur Folge haben. Änderungen während der Zweckbindungsfrist dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Lüdenscheid erfolgen. Ein Zuwiderhandeln kann zur Rückforderung führen.

9 Verstöße, Rückforderung

Der Bewilligungsbescheid kann bei falschen Angaben in der Antragsstellung, bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gegen die Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden. Der sich daraus ergebende Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jährlichen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.

10 Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

Das Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) steht den antragstellenden Personen unter <https://www.luedenscheid.de/buergerservice/dsgvo.php> zur Verfügung.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Lüdenscheid, 22.06.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver vom 24.06.2022

I.

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 966) i.V. mit § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 744 / SGV NRW, Seite 7113) und § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 13.11.2007 (GV.NRW, Seite 561 / SGV NRW, Seite 281) und der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528 / SGV NRW, Seite 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Halver gemäß Beschluss vom 22.06.2022 verordnet:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in dem unter § 1 (2) näher bezeichneten Bereich der Innenstadt in Halver dürfen am 25.09.2022 – Halveraner Herbst – von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Verkaufsstellen sind auf folgende Bereiche des Stadtgebietes begrenzt:
 - Frankfurter Straße von Hausnummer 2 bis 52 und 1 bis Hausnummer 45
 - Bahnhofstraße einschließlich des Einkaufszentrums bis Hausnummer 30

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Öffnungszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

III.

Die Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 24.06.2022

Stadt Halver
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch

Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**2. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4
Nrn. 1 und 2 BauGB
„Zwischen Vor dem Isern und Kirchstraße“;
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich „Zwischen vor dem Isern und Kirchstraße“ wird die 2. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB „Zwischen Vor dem Isern und Kirchstraße“ tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft und ist mit Begründung beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der 2. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB „Zwischen Vor dem Isern und Kirchstraße“ mit Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 22.06.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister



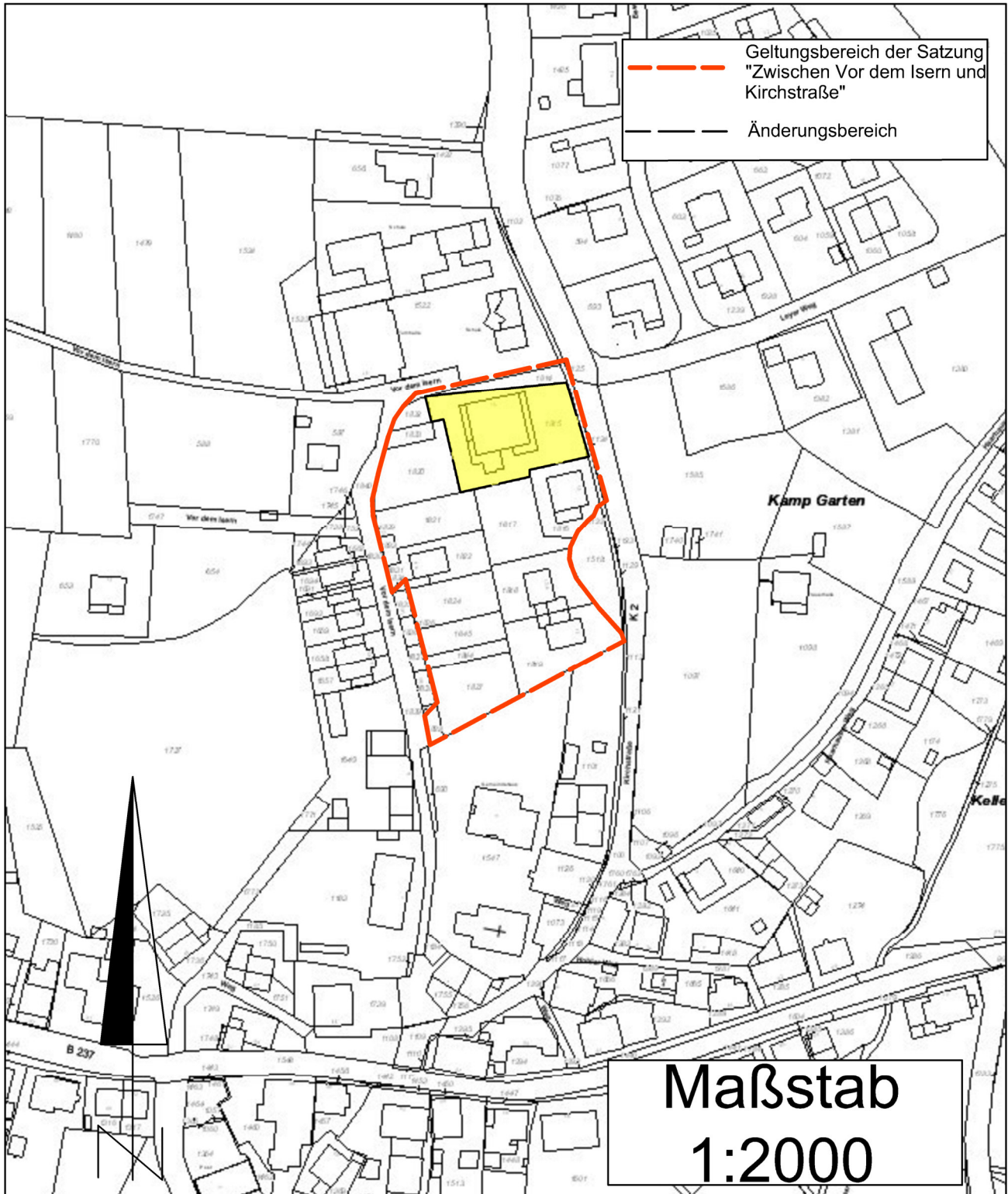
STADT KIERSPE

Satzung gemäß

§ 34 (4) Nr. 1 BauGB

"Zwischen Vor dem Isern und Kirchstraße"

2.Änderung



**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 0167/7-35-
„An der Thingslinde“;**

7. Änderung, Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 0167/7-35- „An der Thingslinde“; gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/7 - 35- „An der Thingslinde“ wird mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit

vom 06.07.2022- 10.08.2022

möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/7-35- „An der Thingslinde“; liegt, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

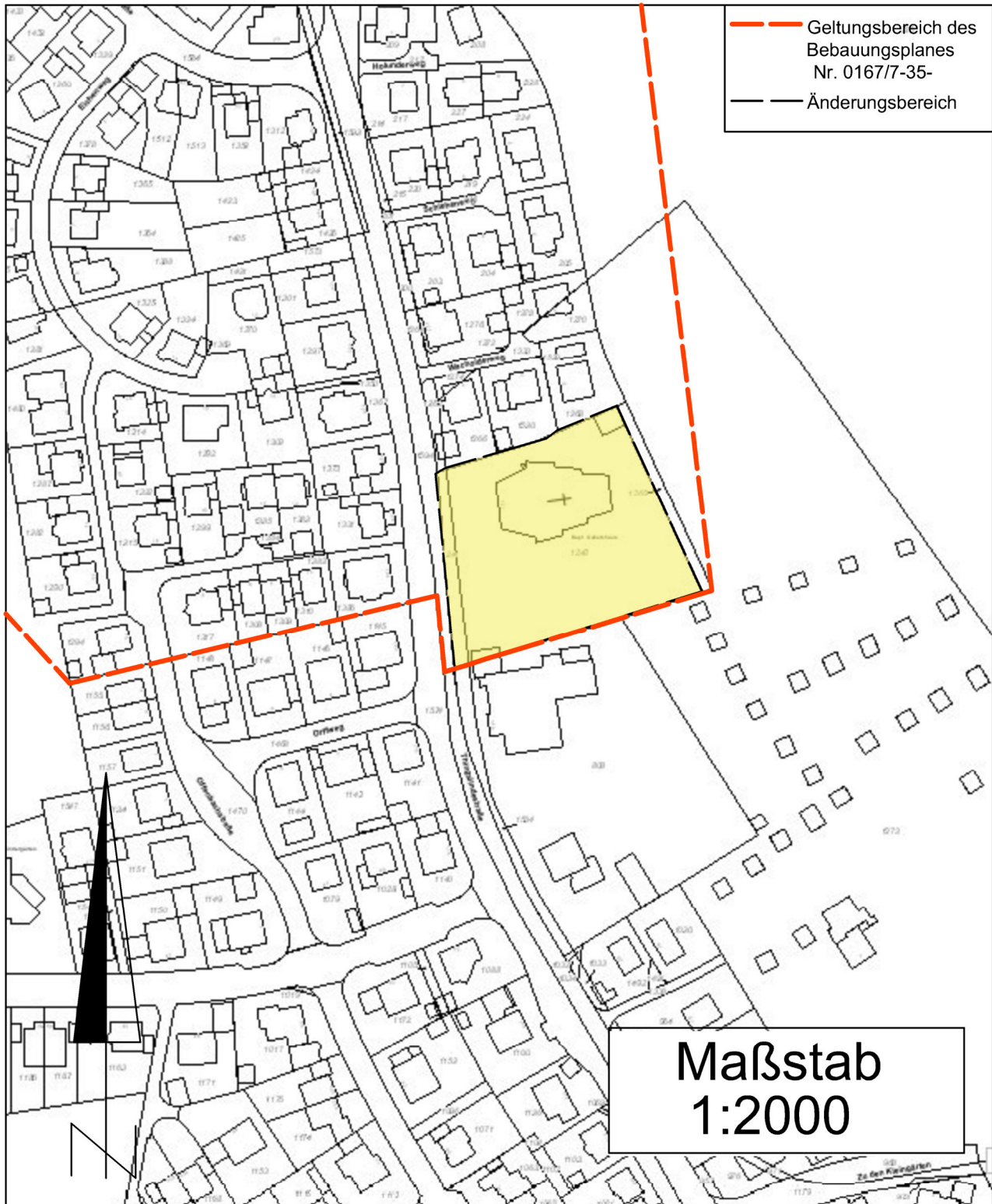
Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 22.06.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister



STADT KIERSPE
7. Änderung
DES BEBAUUNGSPLANES
AN DER THINGSLINDE
NR. 0167/7 -35-



Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 0065/2 -60- „Gewerbegebiet
Neuenhagen II“;
Einleitungsbeschluss zur Teilaufhebung

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 den Einleitungsbeschluss die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0065.2 -60- „Gewerbegebiet Neuenhagen II“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Danach wird das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0065.2 -60- „Gewerbegebiet Neuenhagen II“ gemäß § 30 BauGB eingeleitet. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Vor Beschlussfassung ist die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und § 4 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss des Rates vom 15.09.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit

vom 06.07.2022- 10.08.2022

möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0065.2 -60- „Gewerbegebiet Neuenhagen II“ liegt, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 22.06.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

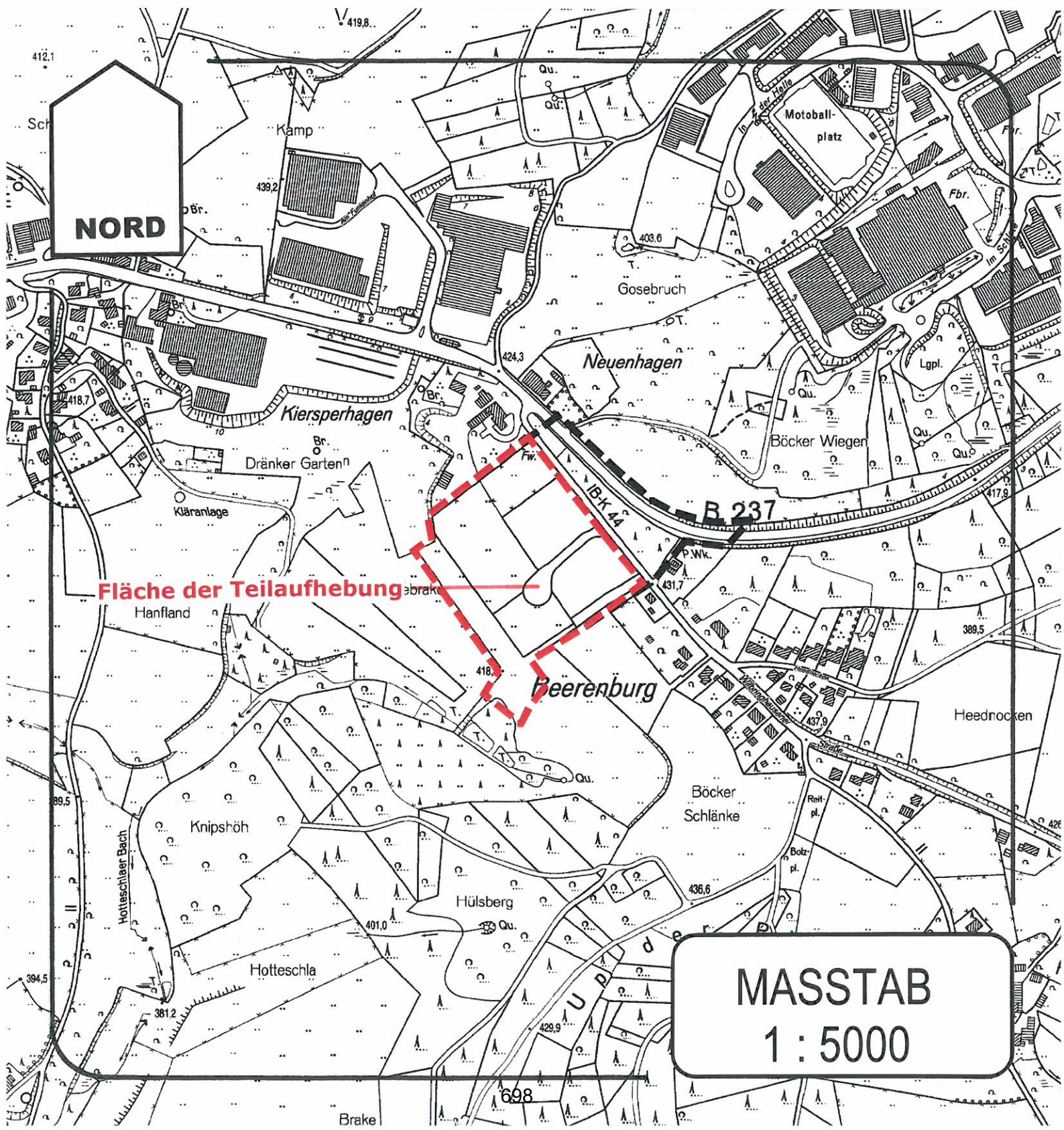


STADT KIERSPE

TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEBEGBIET NEUENHAGEN II

NR. 0065/2 -60-



NORD

Fläche der Teilaufhebung

MASSTAB
1 : 5000

Bekanntmachung
Satzung für den bebauten Außenbereich
„Eicken“;
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für die bebaute Ortslage „Eicken“ wird gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB und mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen die Satzung der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Wolzenburg“ (Außenbereichssatzung) beschlossen.

Satzung
der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der
Grenzen für Vorhaben
in dem bebauten Außenbereich „Eicken“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden. Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich).

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sind auch zulässig (§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

§ 4 Festsetzungen

Im Satzungsgebiet sind ein- bis zweigeschossige Häuser i. S. d. § 3 in ortsüblicher Bauweise zu errichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Außenbereichssatzung für die Ortslage „Eicken“ tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft und ist mit Begründung beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung für den bebauten Außenbereich „Eicken“ mit Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

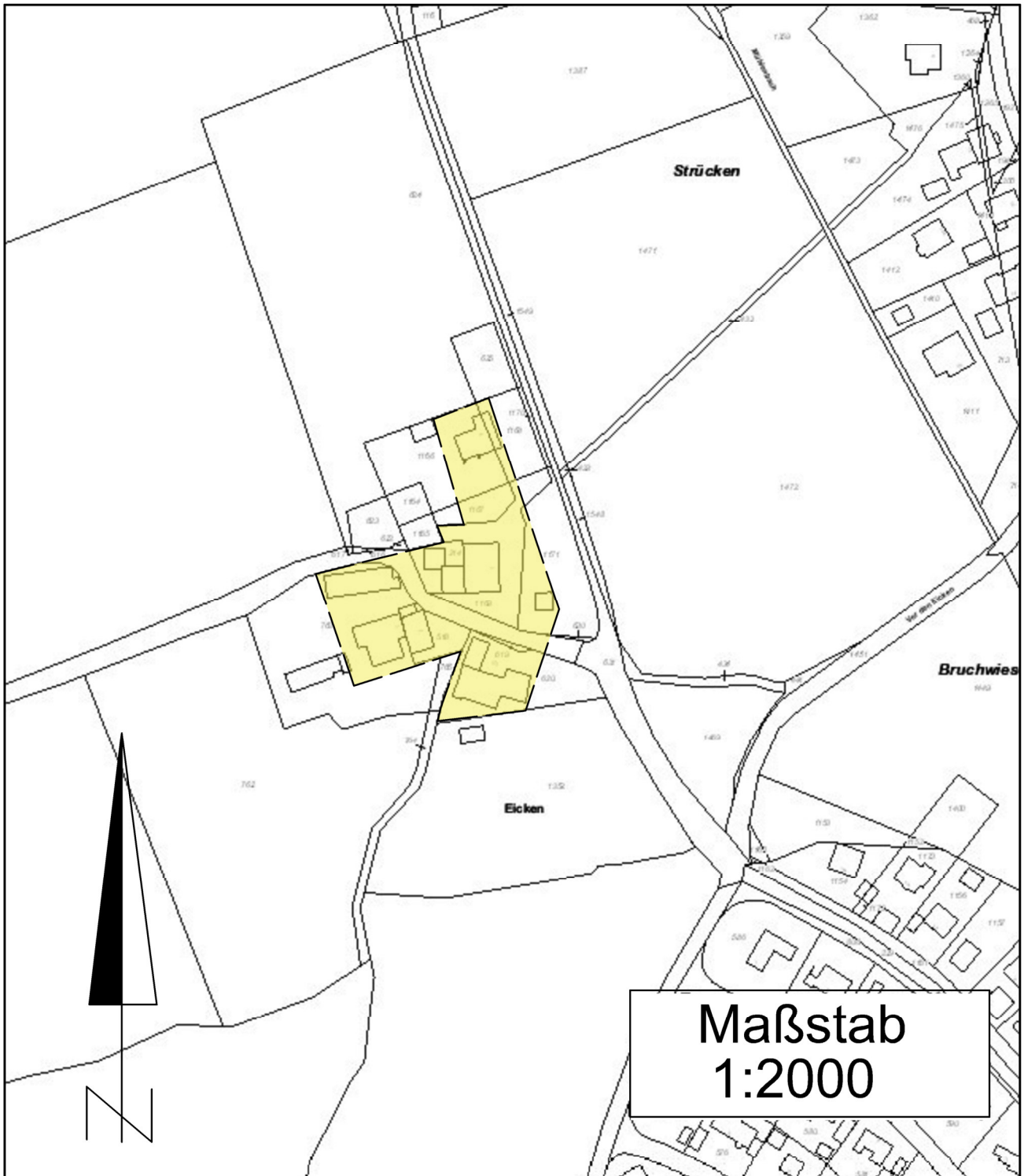
Kierspe, 22.06.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister



STADT KIERSPE

Außenbereichssatzung für die Ortslage "Eicken"





Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Veröffentlichung gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)

Gemäß § 16 KorruptionsbG sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsgremien und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes (börsennotierte Gesellschaften oder vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen);
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (u. a. Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Sparkassen), ausgenommen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen ausgeübt werden).

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Herscheid unter www.herscheid.de/Rathaus&Service/Ratsinformationssystem/Dokumente zur Verfügung oder können im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 227, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Herscheid, 22. Juni 2022

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.